

# Managed Profit Plus

Besteuerungsgrundlagen 2023  
für deutsche Anleger

# Managed Profit Plus (AT0000A06VB6)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger .....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023 .....	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021 .....	9
7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	10
8. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	11
9. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	13

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 01.08.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,4000 EUR</b></p> <p>0,3400 EUR 0,2800 EUR 0,2400 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 02.01.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus</b> (AT0000A06VB6) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 9.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) am 01.08.2023 eine Ausschüttung von 0,4000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

*Anteilhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

Da es sich beim Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) für Zwecke der Besteuerung der **Ausschüttung** bereits wieder um einen **Mischfonds** handelt, bei dem allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - **nur** im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 3). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

*Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 0,4000 EUR zu 15 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 0,3400 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 0,2800 EUR steuerpflichtig (30 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger sind es 0,2400 EUR (40 % steuerfrei). Da die Ausschüttung des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres 2022/23 erfolgt ist, müssen bereits die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungssätze berücksichtigt werden.*

### 3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depository Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 um einen **Aktiefonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen*



## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 4,97 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 7,02 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) 6,82 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 6,83 EUR (siehe hierzu Pkt 8) vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

## 8. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 9) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VB6) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>6,83 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>-2,7100 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>-3,0300 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 9)!

## 9. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilinhaber des  
**Managed Profit Plus**  
(AT0000A06VB6)

27. Februar 2024

## **Bestätigung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VB6) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2024 als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mindestens 25 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2022	52,446
02.06.2022	48,857
03.06.2022	48,098
07.06.2022	46,497
08.06.2022	45,067
09.06.2022	44,485
10.06.2022	45,131
13.06.2022	44,885
14.06.2022	44,318
15.06.2022	45,441
17.06.2022	46,571
20.06.2022	48,028
21.06.2022	48,549
22.06.2022	48,882
23.06.2022	48,662
24.06.2022	48,108
27.06.2022	48,471
28.06.2022	48,806
29.06.2022	49,140
30.06.2022	48,732
01.07.2022	47,499
04.07.2022	47,651
05.07.2022	47,652
06.07.2022	47,872
07.07.2022	48,307
08.07.2022	49,514
11.07.2022	49,566
12.07.2022	49,336
13.07.2022	49,268
14.07.2022	48,752
15.07.2022	48,652
18.07.2022	49,115
19.07.2022	50,363
20.07.2022	50,774
21.07.2022	51,052
22.07.2022	50,429
25.07.2022	50,352
26.07.2022	50,354
27.07.2022	50,427
28.07.2022	51,337
29.07.2022	51,918
01.08.2022	54,007
02.08.2022	54,014
03.08.2022	53,965
04.08.2022	53,785
05.08.2022	53,531
08.08.2022	54,168
09.08.2022	54,117
10.08.2022	53,455
11.08.2022	51,097
12.08.2022	50,583
16.08.2022	51,968
17.08.2022	51,752
18.08.2022	51,997
19.08.2022	53,100
22.08.2022	53,095
23.08.2022	52,947
24.08.2022	53,060
25.08.2022	53,396
26.08.2022	53,869
29.08.2022	53,486
30.08.2022	53,501
31.08.2022	54,083
01.09.2022	55,156

02.09.2022	54,878
05.09.2022	55,002
06.09.2022	55,396
07.09.2022	55,379
08.09.2022	55,503
09.09.2022	55,159
12.09.2022	55,527
13.09.2022	55,534
14.09.2022	55,374
15.09.2022	55,538
16.09.2022	54,779
19.09.2022	53,865
20.09.2022	54,303
21.09.2022	54,351
22.09.2022	54,756
23.09.2022	54,551
26.09.2022	54,522
27.09.2022	54,752
28.09.2022	55,347
29.09.2022	56,267
30.09.2022	55,518
03.10.2022	55,231
04.10.2022	55,590
05.10.2022	55,972
06.10.2022	54,678
07.10.2022	51,571
10.10.2022	51,774
11.10.2022	51,296
12.10.2022	51,046
13.10.2022	50,544
14.10.2022	50,859
17.10.2022	50,808
18.10.2022	51,559
19.10.2022	51,423
20.10.2022	49,550
21.10.2022	48,544
24.10.2022	48,811
25.10.2022	48,571
27.10.2022	48,604
28.10.2022	48,524
31.10.2022	48,578
02.11.2022	50,445
03.11.2022	48,353
04.11.2022	47,941
07.11.2022	49,470
08.11.2022	49,682
09.11.2022	49,845
10.11.2022	49,149
11.11.2022	49,296
14.11.2022	49,203
15.11.2022	48,979
16.11.2022	48,760
17.11.2022	48,911
18.11.2022	49,103
21.11.2022	49,318
22.11.2022	49,580
23.11.2022	50,109
24.11.2022	49,981
25.11.2022	50,226
28.11.2022	50,372
29.11.2022	50,434
30.11.2022	50,239
01.12.2022	50,192
02.12.2022	50,089
05.12.2022	49,973
06.12.2022	49,406

07.12.2022	49,147
09.12.2022	48,730
12.12.2022	48,711
13.12.2022	48,768
14.12.2022	49,176
15.12.2022	48,749
16.12.2022	48,485
19.12.2022	47,927
20.12.2022	48,005
21.12.2022	47,713
22.12.2022	47,646
23.12.2022	46,908
27.12.2022	47,184
28.12.2022	46,926
29.12.2022	47,249
30.12.2022	47,951
02.01.2023	48,491
03.01.2023	48,519
04.01.2023	48,854
05.01.2023	48,828
09.01.2023	49,176
10.01.2023	48,991
11.01.2023	48,837
12.01.2023	48,758
13.01.2023	48,743
16.01.2023	47,280
17.01.2023	48,625
18.01.2023	48,482
19.01.2023	48,336
20.01.2023	48,188
23.01.2023	48,434
24.01.2023	48,778
25.01.2023	48,731
26.01.2023	48,637
27.01.2023	49,347
30.01.2023	49,483
31.01.2023	49,379
01.02.2023	49,523
02.02.2023	49,599
03.02.2023	49,542
06.02.2023	49,626
07.02.2023	49,683
08.02.2023	49,857
09.02.2023	50,005
10.02.2023	49,954
13.02.2023	49,958
14.02.2023	50,096
15.02.2023	49,639
16.02.2023	49,844
17.02.2023	52,412
20.02.2023	52,567
21.02.2023	52,385
22.02.2023	52,245
23.02.2023	52,136
24.02.2023	52,041
27.02.2023	52,292
28.02.2023	52,318
01.03.2023	52,089
02.03.2023	51,939
03.03.2023	52,179
06.03.2023	52,510
07.03.2023	52,435
08.03.2023	52,307
09.03.2023	52,513
10.03.2023	52,178
13.03.2023	51,801

14.03.2023	51,977
15.03.2023	52,287
16.03.2023	52,529
17.03.2023	52,535
20.03.2023	52,445
21.03.2023	52,229
22.03.2023	52,210
23.03.2023	52,818
24.03.2023	53,423
27.03.2023	53,604
28.03.2023	53,652
29.03.2023	53,532
30.03.2023	53,588
31.03.2023	53,698
03.04.2023	53,944
04.04.2023	54,016
05.04.2023	53,898
06.04.2023	53,827
11.04.2023	53,991
12.04.2023	54,063
13.04.2023	53,950
14.04.2023	54,457
17.04.2023	54,966
18.04.2023	56,373
19.04.2023	57,029
20.04.2023	57,079
21.04.2023	56,719
24.04.2023	57,172
25.04.2023	56,973
26.04.2023	57,355
27.04.2023	57,188
28.04.2023	57,551
02.05.2023	57,404
03.05.2023	58,129
04.05.2023	57,988
05.05.2023	57,874
08.05.2023	58,339
09.05.2023	58,043
10.05.2023	58,294
11.05.2023	58,503
12.05.2023	57,775
15.05.2023	58,490
16.05.2023	58,861
17.05.2023	59,217
19.05.2023	59,556
22.05.2023	58,003
23.05.2023	55,518
24.05.2023	55,213
25.05.2023	54,671
26.05.2023	54,740
30.05.2023	54,695
31.05.2023	54,257



# Managed Profit Plus (AT0000A06VC4)

Ein Aktien-/Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023 .....	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger .....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023 .....	8
6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021 .....	9
7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020 .....	10
8. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	11
9. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	13

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 01.08.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 02.01.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus</b> (AT0000A06VC4) <b>veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 9.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 25% bzw 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) am 01.08.2023 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

*Anteilhaber des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

*Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.*

### 3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depository Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2020 betrug sie 0,0446 EUR pro Anteil.*

*Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Zudem ist bei Ermittlung des Veräußerungsergebnisses zu beachten, dass es verschiedene Zeitpunkte gibt, zu denen ein oder mehrere fiktive(r) Veräußerungsgewinn(e) zu erklären ist/sind (sehen Sie hierzu die nachfolgenden Ausführungen).*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen*

## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 13,80 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*



## 6. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Aktienfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 16,77 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 um einen Aktienfonds handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Mischfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 7. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) hat im Fondsgeschäftsjahr 2019/20 fortlaufend nicht mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Aktienfonds** zu behandeln. Da er aber im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, ist er als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) 15,52 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG handelt.*

*Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 01.01.2018 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2018 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 iHv 12,82 EUR (siehe hierzu Pkt 7) vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG).*

## 8. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 9) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger. Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfrestellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

### **Fiktiver Veräußerungserlös**

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen.

Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

*Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den Managed Profit Plus (AT0000A06VC4) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):*

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>12,82 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge (ADDI):</i>	<i>0,3646 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>9,7300 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>9,4100 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe hiezu nachfolgend die Ausführungen in Pkt 9)!

## 9. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den  
Anteilhaber des  
**Managed Profit Plus**  
**(AT0000A06VC4)**

27. Februar 2024

## **Bestätigung der Mischfonds -Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A06VC4) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2024 als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mindestens 25 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hiezu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2022	52,446
02.06.2022	48,857
03.06.2022	48,098
07.06.2022	46,497
08.06.2022	45,067
09.06.2022	44,485
10.06.2022	45,131
13.06.2022	44,885
14.06.2022	44,318
15.06.2022	45,441
17.06.2022	46,571
20.06.2022	48,028
21.06.2022	48,549
22.06.2022	48,882
23.06.2022	48,662
24.06.2022	48,108
27.06.2022	48,471
28.06.2022	48,806
29.06.2022	49,140
30.06.2022	48,732
01.07.2022	47,499
04.07.2022	47,651
05.07.2022	47,652
06.07.2022	47,872
07.07.2022	48,307
08.07.2022	49,514
11.07.2022	49,566
12.07.2022	49,336
13.07.2022	49,268
14.07.2022	48,752
15.07.2022	48,652
18.07.2022	49,115
19.07.2022	50,363
20.07.2022	50,774
21.07.2022	51,052
22.07.2022	50,429
25.07.2022	50,352
26.07.2022	50,354
27.07.2022	50,427
28.07.2022	51,337
29.07.2022	51,918
01.08.2022	54,007
02.08.2022	54,014
03.08.2022	53,965
04.08.2022	53,785
05.08.2022	53,531
08.08.2022	54,168
09.08.2022	54,117
10.08.2022	53,455
11.08.2022	51,097
12.08.2022	50,583
16.08.2022	51,968
17.08.2022	51,752
18.08.2022	51,997
19.08.2022	53,100
22.08.2022	53,095
23.08.2022	52,947
24.08.2022	53,060
25.08.2022	53,396
26.08.2022	53,869
29.08.2022	53,486
30.08.2022	53,501
31.08.2022	54,083
01.09.2022	55,156

02.09.2022	54,878
05.09.2022	55,002
06.09.2022	55,396
07.09.2022	55,379
08.09.2022	55,503
09.09.2022	55,159
12.09.2022	55,527
13.09.2022	55,534
14.09.2022	55,374
15.09.2022	55,538
16.09.2022	54,779
19.09.2022	53,865
20.09.2022	54,303
21.09.2022	54,351
22.09.2022	54,756
23.09.2022	54,551
26.09.2022	54,522
27.09.2022	54,752
28.09.2022	55,347
29.09.2022	56,267
30.09.2022	55,518
03.10.2022	55,231
04.10.2022	55,590
05.10.2022	55,972
06.10.2022	54,678
07.10.2022	51,571
10.10.2022	51,774
11.10.2022	51,296
12.10.2022	51,046
13.10.2022	50,544
14.10.2022	50,859
17.10.2022	50,808
18.10.2022	51,559
19.10.2022	51,423
20.10.2022	49,550
21.10.2022	48,544
24.10.2022	48,811
25.10.2022	48,571
27.10.2022	48,604
28.10.2022	48,524
31.10.2022	48,578
02.11.2022	50,445
03.11.2022	48,353
04.11.2022	47,941
07.11.2022	49,470
08.11.2022	49,682
09.11.2022	49,845
10.11.2022	49,149
11.11.2022	49,296
14.11.2022	49,203
15.11.2022	48,979
16.11.2022	48,760
17.11.2022	48,911
18.11.2022	49,103
21.11.2022	49,318
22.11.2022	49,580
23.11.2022	50,109
24.11.2022	49,981
25.11.2022	50,226
28.11.2022	50,372
29.11.2022	50,434
30.11.2022	50,239
01.12.2022	50,192
02.12.2022	50,089
05.12.2022	49,973
06.12.2022	49,406

07.12.2022	49,147
09.12.2022	48,730
12.12.2022	48,711
13.12.2022	48,768
14.12.2022	49,176
15.12.2022	48,749
16.12.2022	48,485
19.12.2022	47,927
20.12.2022	48,005
21.12.2022	47,713
22.12.2022	47,646
23.12.2022	46,908
27.12.2022	47,184
28.12.2022	46,926
29.12.2022	47,249
30.12.2022	47,951
02.01.2023	48,491
03.01.2023	48,519
04.01.2023	48,854
05.01.2023	48,828
09.01.2023	49,176
10.01.2023	48,991
11.01.2023	48,837
12.01.2023	48,758
13.01.2023	48,743
16.01.2023	47,280
17.01.2023	48,625
18.01.2023	48,482
19.01.2023	48,336
20.01.2023	48,188
23.01.2023	48,434
24.01.2023	48,778
25.01.2023	48,731
26.01.2023	48,637
27.01.2023	49,347
30.01.2023	49,483
31.01.2023	49,379
01.02.2023	49,523
02.02.2023	49,599
03.02.2023	49,542
06.02.2023	49,626
07.02.2023	49,683
08.02.2023	49,857
09.02.2023	50,005
10.02.2023	49,954
13.02.2023	49,958
14.02.2023	50,096
15.02.2023	49,639
16.02.2023	49,844
17.02.2023	52,412
20.02.2023	52,567
21.02.2023	52,385
22.02.2023	52,245
23.02.2023	52,136
24.02.2023	52,041
27.02.2023	52,292
28.02.2023	52,318
01.03.2023	52,089
02.03.2023	51,939
03.03.2023	52,179
06.03.2023	52,510
07.03.2023	52,435
08.03.2023	52,307
09.03.2023	52,513
10.03.2023	52,178
13.03.2023	51,801

14.03.2023	51,977
15.03.2023	52,287
16.03.2023	52,529
17.03.2023	52,535
20.03.2023	52,445
21.03.2023	52,229
22.03.2023	52,210
23.03.2023	52,818
24.03.2023	53,423
27.03.2023	53,604
28.03.2023	53,652
29.03.2023	53,532
30.03.2023	53,588
31.03.2023	53,698
03.04.2023	53,944
04.04.2023	54,016
05.04.2023	53,898
06.04.2023	53,827
11.04.2023	53,991
12.04.2023	54,063
13.04.2023	53,950
14.04.2023	54,457
17.04.2023	54,966
18.04.2023	56,373
19.04.2023	57,029
20.04.2023	57,079
21.04.2023	56,719
24.04.2023	57,172
25.04.2023	56,973
26.04.2023	57,355
27.04.2023	57,188
28.04.2023	57,551
02.05.2023	57,404
03.05.2023	58,129
04.05.2023	57,988
05.05.2023	57,874
08.05.2023	58,339
09.05.2023	58,043
10.05.2023	58,294
11.05.2023	58,503
12.05.2023	57,775
15.05.2023	58,490
16.05.2023	58,861
17.05.2023	59,217
19.05.2023	59,556
22.05.2023	58,003
23.05.2023	55,518
24.05.2023	55,213
25.05.2023	54,671
26.05.2023	54,740
30.05.2023	54,695
31.05.2023	54,257

# Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO)

Ein Aktien-/ Mischfonds der Security Kapitalanlage AG

## Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

### Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023 .....	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) .....	3
3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger .....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023 .....	8

### Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.



## 1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) gehalten haben:

<p><b>Ausschüttung am 01.08.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Vorabpauschale am 02.01.2023:</b></p> <p><b>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei</b> Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p><b>0,0000 EUR</b></p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p><b>Veräußerung:</b></p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am <b>Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) veräußert</b>, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

## 2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 25% bzw 50% (dazu Pkt 3) wird dabei allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die **Anlagebedingungen** (in Österreich sind das die **Fondsbestimmungen**) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der **Veranlagung** nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

### **Ausschüttungen:**

*Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) am 01.08.2023 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.*

### **Vorabpauschale:**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

*Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.*

*Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.*

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die*

*Anteilhaber des Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

**Anzuwendender Teilfreistellungssatz:**

*Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.*

### 3. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich. Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Mischfonds** iSd § 20 Abs 4 InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depository Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Mischfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** ist auf alle in § 16 Abs. 1 InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 InvStG. Bei **Privatanlegern** hat § 21 InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A2MJP0) hat im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert. Deshalb handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungssatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

## 4. Veräußerung

**Gewinne** und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

*In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.*

*Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG gehandelt hat, ist der in 2023 erzielte Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

## 5. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2023

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) hat im Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2024 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2023) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2023 betrug für den Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) 8.990,53 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Managed Profit Plus (AT0000A2MJPO) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2024 um einen **Mischfonds** handelt.*

*Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für **Aktienfonds** (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.*

An den  
Anteilhaber des  
**Managed Profit Plus**  
(AT0000A2MJPO)

27. Februar 2024

## **Bestätigung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Managed Profit Plus** (AT0000A2MJPO) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG investiert hat und damit ab dem 01.01.2024 als **Mischfonds** iSd § 2 Abs 7 iVm § 20 Abs 4 dt. InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von fortlaufend mindestens 25 % wurde im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht).

Legen Sie diese Bestätigung bitte jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung bei. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [office@gernotaigner.at](mailto:office@gernotaigner.at).

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner



Datum	Aktien- quote (%)
01.06.2022	52,446
02.06.2022	48,857
03.06.2022	48,098
07.06.2022	46,497
08.06.2022	45,067
09.06.2022	44,485
10.06.2022	45,131
13.06.2022	44,885
14.06.2022	44,318
15.06.2022	45,441
17.06.2022	46,571
20.06.2022	48,028
21.06.2022	48,549
22.06.2022	48,882
23.06.2022	48,662
24.06.2022	48,108
27.06.2022	48,471
28.06.2022	48,806
29.06.2022	49,140
30.06.2022	48,732
01.07.2022	47,499
04.07.2022	47,651
05.07.2022	47,652
06.07.2022	47,872
07.07.2022	48,307
08.07.2022	49,514
11.07.2022	49,566
12.07.2022	49,336
13.07.2022	49,268
14.07.2022	48,752
15.07.2022	48,652
18.07.2022	49,115
19.07.2022	50,363
20.07.2022	50,774
21.07.2022	51,052
22.07.2022	50,429
25.07.2022	50,352
26.07.2022	50,354
27.07.2022	50,427
28.07.2022	51,337
29.07.2022	51,918
01.08.2022	54,007
02.08.2022	54,014
03.08.2022	53,965
04.08.2022	53,785
05.08.2022	53,531
08.08.2022	54,168
09.08.2022	54,117
10.08.2022	53,455
11.08.2022	51,097
12.08.2022	50,583
16.08.2022	51,968
17.08.2022	51,752
18.08.2022	51,997
19.08.2022	53,100
22.08.2022	53,095
23.08.2022	52,947
24.08.2022	53,060
25.08.2022	53,396
26.08.2022	53,869
29.08.2022	53,486
30.08.2022	53,501
31.08.2022	54,083
01.09.2022	55,156

02.09.2022	54,878
05.09.2022	55,002
06.09.2022	55,396
07.09.2022	55,379
08.09.2022	55,503
09.09.2022	55,159
12.09.2022	55,527
13.09.2022	55,534
14.09.2022	55,374
15.09.2022	55,538
16.09.2022	54,779
19.09.2022	53,865
20.09.2022	54,303
21.09.2022	54,351
22.09.2022	54,756
23.09.2022	54,551
26.09.2022	54,522
27.09.2022	54,752
28.09.2022	55,347
29.09.2022	56,267
30.09.2022	55,518
03.10.2022	55,231
04.10.2022	55,590
05.10.2022	55,972
06.10.2022	54,678
07.10.2022	51,571
10.10.2022	51,774
11.10.2022	51,296
12.10.2022	51,046
13.10.2022	50,544
14.10.2022	50,859
17.10.2022	50,808
18.10.2022	51,559
19.10.2022	51,423
20.10.2022	49,550
21.10.2022	48,544
24.10.2022	48,811
25.10.2022	48,571
27.10.2022	48,604
28.10.2022	48,524
31.10.2022	48,578
02.11.2022	50,445
03.11.2022	48,353
04.11.2022	47,941
07.11.2022	49,470
08.11.2022	49,682
09.11.2022	49,845
10.11.2022	49,149
11.11.2022	49,296
14.11.2022	49,203
15.11.2022	48,979
16.11.2022	48,760
17.11.2022	48,911
18.11.2022	49,103
21.11.2022	49,318
22.11.2022	49,580
23.11.2022	50,109
24.11.2022	49,981
25.11.2022	50,226
28.11.2022	50,372
29.11.2022	50,434
30.11.2022	50,239
01.12.2022	50,192
02.12.2022	50,089
05.12.2022	49,973
06.12.2022	49,406

07.12.2022	49,147
09.12.2022	48,730
12.12.2022	48,711
13.12.2022	48,768
14.12.2022	49,176
15.12.2022	48,749
16.12.2022	48,485
19.12.2022	47,927
20.12.2022	48,005
21.12.2022	47,713
22.12.2022	47,646
23.12.2022	46,908
27.12.2022	47,184
28.12.2022	46,926
29.12.2022	47,249
30.12.2022	47,951
02.01.2023	48,491
03.01.2023	48,519
04.01.2023	48,854
05.01.2023	48,828
09.01.2023	49,176
10.01.2023	48,991
11.01.2023	48,837
12.01.2023	48,758
13.01.2023	48,743
16.01.2023	47,280
17.01.2023	48,625
18.01.2023	48,482
19.01.2023	48,336
20.01.2023	48,188
23.01.2023	48,434
24.01.2023	48,778
25.01.2023	48,731
26.01.2023	48,637
27.01.2023	49,347
30.01.2023	49,483
31.01.2023	49,379
01.02.2023	49,523
02.02.2023	49,599
03.02.2023	49,542
06.02.2023	49,626
07.02.2023	49,683
08.02.2023	49,857
09.02.2023	50,005
10.02.2023	49,954
13.02.2023	49,958
14.02.2023	50,096
15.02.2023	49,639
16.02.2023	49,844
17.02.2023	52,412
20.02.2023	52,567
21.02.2023	52,385
22.02.2023	52,245
23.02.2023	52,136
24.02.2023	52,041
27.02.2023	52,292
28.02.2023	52,318
01.03.2023	52,089
02.03.2023	51,939
03.03.2023	52,179
06.03.2023	52,510
07.03.2023	52,435
08.03.2023	52,307
09.03.2023	52,513
10.03.2023	52,178
13.03.2023	51,801

14.03.2023	51,977
15.03.2023	52,287
16.03.2023	52,529
17.03.2023	52,535
20.03.2023	52,445
21.03.2023	52,229
22.03.2023	52,210
23.03.2023	52,818
24.03.2023	53,423
27.03.2023	53,604
28.03.2023	53,652
29.03.2023	53,532
30.03.2023	53,588
31.03.2023	53,698
03.04.2023	53,944
04.04.2023	54,016
05.04.2023	53,898
06.04.2023	53,827
11.04.2023	53,991
12.04.2023	54,063
13.04.2023	53,950
14.04.2023	54,457
17.04.2023	54,966
18.04.2023	56,373
19.04.2023	57,029
20.04.2023	57,079
21.04.2023	56,719
24.04.2023	57,172
25.04.2023	56,973
26.04.2023	57,355
27.04.2023	57,188
28.04.2023	57,551
02.05.2023	57,404
03.05.2023	58,129
04.05.2023	57,988
05.05.2023	57,874
08.05.2023	58,339
09.05.2023	58,043
10.05.2023	58,294
11.05.2023	58,503
12.05.2023	57,775
15.05.2023	58,490
16.05.2023	58,861
17.05.2023	59,217
19.05.2023	59,556
22.05.2023	58,003
23.05.2023	55,518
24.05.2023	55,213
25.05.2023	54,671
26.05.2023	54,740
30.05.2023	54,695
31.05.2023	54,257